

Notwendige Unterlagen zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins

Wichtig: Der Allgemeine Wohnberechtigungsschein ist in der Stadt/Gemeinde zu beantragen, in der Sie als Einwohner/in gemeldet sind!

Folgende **Unterlagen** fügen Sie bitte in **Fotokopie** Ihrem Antrag bei (soweit zutreffend):

- Sofern nicht in Geilenkirchen gemeldet – Meldebestätigung für alle Haushaltsangehörigen.
- Für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und deren Familienangehörige Pässe mit mindestens noch einem Jahr gültigen Aufenthaltstitel (Freizügigkeitsbescheinigung EU, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis).
- Schriftliche Vollmacht, wenn der Wohnberechtigungsschein für eine dritte Person beantragt wird.
- Bei bereits vorhandenem Wohnberechtigungsschein aus Nordrhein-Westfalen bitte Vorlage des Originals und einer Fotokopie. **Wohnberechtigungsscheine aus anderen Bundesländern können nicht umgeschrieben werden und müssen neu beantragt werden.**

Arbeitnehmer

- Formular Einkommenserklärung für jede Person im Haushalt, die über Einkommen verfügt. Die Angaben in der Einkommenserklärung sind von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu bestätigen, sofern Sie keine Einkommensnachweise (Lohnbescheinigung, Abrechnungen, ggf. Arbeitsvertrag) vorlegen können.
- Nachweis über die Höhe und die Dauer des Elterngeldes.
- In beiden Fällen ist das Einkommen der letzten 12 Monate nachzuweisen, es sei denn, es ergibt sich, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, innerhalb der nächsten 12 Monate eine definitive Veränderung.

Auszubildende

- Ausbildungsvertrag.

Selbstständige beziehungsweise Gewerbetreibende

- Letzter Einkommenssteuerbescheid und Gewinn- und Verlustrechnung oder ausgefüllte Einkommenserklärung mit Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters.
- Bei freiwillig Versicherten: Versicherungsnachweis und Nachweis über die Beitragshöhe (Kranken-, Lebens-, private Pflege-, Rentenversicherung).

Arbeitslose

- Bei Arbeitslosengeld 1 und 2: Einkommen der letzten 12 Monate und den aktuellen Bewilligungsbescheid.
- Bei Arbeitslosengeld 2: Begründung zur Notwendigkeit eines Wohnungswechsels (Zustimmung zum Umzug) ausgestellt seitens des Jobcenters.

Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung

- Aktueller Bewilligungsbescheid und
- Begründung zur Notwendigkeit eines Wohnungswechsels (Zustimmung zum Umzug)

Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten, Freiwillige

- Ab dem 16. Lebensjahr: Schulbescheinigung
- Aktuelle Studienbescheinigung

Bitte wenden!

- Gegebenenfalls BAföG–Bescheid und/oder Einkommensnachweise und/oder Unterhaltsnachweise
- Nachweis über die Dauer des freiwilligen Jahres
- Nachweis über die Höhe des dort erzielten Einkommens
- Endet das freiwillige Jahr innerhalb der 12 Monate ab dem Tag der Antragstellung werden Nachweise benötigt, welcher Tätigkeit anschließend nachgegangen wird.

Familien oder Alleinerziehende mit Kindern beziehungsweise Schwangere

- Schulbescheinigungen für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Mutterpass oder Bestätigung des Arztes oder der Ärztin über den voraussichtlichen Entbindungstermin.
- Sorgerechtsnachweis bezüglich minderjähriger Kinder bei getrennt Lebenden oder geschiedenen Ehegatten und Erklärung der Eltern über den zukünftigen Aufenthalt der Kinder in Form des Scheidungsurteils, einer Bestätigung des Rechtsanwalts oder der Ehepartner.
- Trennungserklärung, schriftlich niedergelegt und unterschrieben durch beide Ehegatten bzw. Lebenspartner, mit dem Hinweis darauf, wer die Wohnung beibehalten wird und wer ausziehen wird. Ersatzweise kann dieser Nachweis auch durch einen Rechtsanwalt erfolgen.
- Nachweis über den Erhalt oder die Zahlung von Unterhaltsleistungen.

Verheiratete

- Heiratsurkunde

Rentnerinnen, Rentner, Vorsorgeempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- Letzte Rentenbescheide, auch Bescheide über Unfallrenten, Kriegsopferversorgungsrente, Versicherungsrente, Werksrente, Zusatzrente (Bund, Land, Gemeinde)
- Verdienstbescheinigung über die aktuelle Höhe der Pensionsbezüge sowie über die Höhe des zuletzt gezahlten Weihnachtsgeldes

Schwerbehinderte und Pflegebedürftige

- Gültiger Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über die eventuelle Pflegestufe
- Bei Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern: Attest, soweit sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder dies in Zukunft auf Dauer zu erwarten ist.

Vermietung und Verpachtung von Eigentum

- Nachweis über die Höhe der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Nachweise über die derzeitige Wohnungssituation beziehungsweise Gründe für die Wohnungssuche

- Mietvertrag, aktuelle Mietbescheinigung
- Kündigung, Räumungsklage, Vergleich
- Bestätigung über erhebliche Wohnungsmängel

Der Wohnberechtigungsschein ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10,00 €, die bei der Abholung zu entrichten sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amt für Wohnungswesen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Erdgeschoss

Herr Kartal: Telefon 02451/629 923, Zimmer 23

Zusätzlich: Frau Penners: Telefon 02451/629 337